

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Thüringen -
zum
Referentenentwurf eines
„Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen
sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“
vom 9. Mai 2017

Der Deutsche Hochschulverband (DHV - Landesverband Thüringen), dem bundesweit über 30.000 und im Land Thüringen über 730 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, nimmt zu dem Referentenentwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“ wie folgt Stellung:

A. Zusammenfassende Bewertung

1. Der vorliegende Entwurf (im Folgenden: ThürHG-E) enthält einige sinnvolle Verbesserungen. Insgesamt weist der Entwurf jedoch in eine falsche Richtung. Der DHV erachtet insbesondere die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Viertelparität (paritätische Beteiligung aller vier Statusgruppen) in allen Gremien der Hochschulen als einen Irrweg. Das in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Ziel, eine Demokratisierung der Hochschule herbeizuführen, wird hierdurch nicht erreicht. Die

Einführung einer Viertelparität in allen Gremien einer Hochschule ist vielmehr ein sicherer Weg, die Prozesse der Entscheidungsfindung innerhalb der Hochschulen in Thüringen zu lähmen und zu blockieren. Die Einführung einer Viertelparität in den Gremien mit Ausnahme der Forschung und Lehre betreffende Angelegenheiten, bei denen sieben Hochschullehrer dem Senat zusätzlich angehören, ist aus Sicht des DHV verfassungswidrig. Dies gilt aufgrund des eklatanten Mangels an rechtlicher Bestimmtheit der Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen und den vorgesehenen Mechanismus einer Schlichtung bei Streitigkeiten darüber. Eine Bürokratisierung und damit eine Lähmung der Entscheidungsprozesse an den Hochschulen sind zu erwarten. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedeutet das System, dass es künftig in den Gremien Mitglieder „erster und zweiter Klasse“ gibt, nämlich die drei Mitglieder, die in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, sowie die weiteren 7 Mitglieder, deren Stimmrecht auf die – umstrittenen – Angelegenheiten im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt ist.

2. Die Erweiterung der Rechte des Senats bei wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, insbesondere bei der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung, führt zu einer Verbesserung der Möglichkeit einer Einflussnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies gilt besonders hinsichtlich des Erfordernisses eines Einvernehmens zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der Struktur- und Entwicklungsplanung. Im Hinblick auf die Rechte des Senats kritisiert der DHV jedoch, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen im Senat nicht die Möglichkeit hat, sich selbstbestimmt von der Hochschulleitung zu trennen, sondern dass hierfür eine Hochschulversammlung gebildet werden soll, die die Abwahl initiieren kann, wofür wiederum eine Zweidrittelmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich ist. Zu kritisieren ist auch, dass der Senat keine Beteiligungsrechte bei der Überprüfung frei werdender Professuren, der zukünftigen Verwendung und Neuausschreibung der Stellen hat. Prüfen soll dies vielmehr die Hochschulleitung (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 ThürHG-E). Auch der Fakultätsrat hat kein Mitbestimmungsrecht bei der grundsätzlichen Ausrichtung der Stellenbesetzungspolitik der Hochschule.
3. In vieler Hinsicht unklar bleibt die Regelung zur Einführung von Studienkommissionen. Nicht nur ist die Besetzung nicht eindeutig geregelt, es scheint eine unvollständig paritätische Besetzung gewollt zu sein. Auch der Aufgabenbereich der "Unterstützung

und Beratung des Dekans bei der Erfüllung seiner Aufgaben" ist vage formuliert. Schließlich bleibt auch das Verhältnis zum Fakultätsrat und dessen Ausschüssen offen.

4. Der DHV lehnt die weitgehende Verlagerung der Regelungen des Forschungs- bzw. Praxissemesters aus dem Hochschulgesetz in die LVVO ab. Gesetzlich klar definierte Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme eines Forschungs- bzw. Praxissemesters sind aus Sicht des DHV unabdingbar und verfassungsrechtlich geboten. Mit der "Flexibilisierung" der Möglichkeit des Forschungssemesters durch Verweis auf die vagen Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) tut sich das Land Thüringen im "Wettbewerb um die besten Köpfe" keinen Gefallen. Wo weder eine Wartezeit für die Regelinanspruchnahme noch weitere Voraussetzungen wie die Sicherstellung der Lehre festgelegt sind, fehlt es an der verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheit für alle Seiten.

5. Der DHV wendet sich entschieden gegen die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Hochschulen, bei Berufungen und Bleibeverhandlungen Rückzahlungspflichten in Bezug auf die Ausstattung vorzusehen, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer innerhalb von drei Jahren die Hochschule verlässt. Entsprechende Klauseln widersprechen der Freiheit der Berufsausübung. Hinzu kommt, dass die Ausstattung der Hochschule regelmäßig in vollem Umfang verbleibt, ein "rückzahlbarer" Schaden daher bei einem Wechsel nicht entsteht.

6. Im Bereich der Hochschulmedizin erfolgt die Umsetzung des MHH-Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht in ausreichendem Maße, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Während Wahl und Abwahl des wissenschaftlichen Vorstandes durch eine Wahlversammlung erfolgen und der Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedürften, muss zwar der Fakultätsrat sein Einvernehmen zur Wahl und Abwahl des kaufmännischen Vorstands geben. Nicht festgelegt ist insoweit aber, wie der Fakultätsrat bei dieser Entscheidung besetzt sein muss, d.h., ob bei dieser Entscheidung eine Mehrheit der Hochschullehrer vorliegen muss. Die Entscheidung selbst wird zudem durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getroffen. Dies wird auch nicht kompensiert durch eine ausreichende Mitbestimmung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. So ist z.B. bei Entscheidungen

über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von klinischen und wissenschaftlichen Einrichtungen nur ein Benehmen vorgesehen.

A. Zu ausgewählten einzelnen Regelungen:

Der DHV äußert sich im Folgenden detailliert zu ausgewählten einzelnen Regelungen des ThürHG-E. Aufgrund der recht kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme zu diesem umfang- und detailreichen Gesetzentwurf, der zahlreiche Änderungen auch im Kleinen enthält, behält sich der DHV jedoch vor, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens - im Rahmen einer noch stattfindenden Anhörung oder einer weiteren schriftlichen Stellungnahme - auch noch zu weiteren Regelungen Stellung zu nehmen.

I. Einführung einer Viertelparität in den Hochschulgremien und Schlichtungsmechanismus §§ 33, § 33b ThürHG-E

Der DHV erachtet die Einführung einer Viertelparität in den Gremien der Hochschule als verfassungswidrig und die Lösung, in "Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen", durch Hinzuziehung weiterer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verfassungsmäßig vorgegebene Hochschullehrermehrheit herbeizuführen, als unpraktikabel und rechtswidrig. Streitigkeiten über die Frage, welche Angelegenheiten Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, sind vorprogrammiert.

Die geplante Regelung des § 33b Abs. 3 ThürHG-E, wonach ein Schlichtungsmechanismus in Gang gesetzt wird, wenn in einem Gremium keine Einigung darüber erzielt wird, ob eine Angelegenheit Forschung und Lehre unmittelbar betrifft, erweist sich zudem unter verschiedenen Aspekten als verfassungsrechtlich höchst problematisch:

a) Unklarer Begriff der „Einigung“

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Einigung“ in § 33b Abs. 3 ThürHG-E gemeint ist. Kommt eine solche *Einigung* nicht zustande, soll eine Statusgruppe im Sinne des § 20 Abs. 2 ThürHG-E das Recht haben, mit den Stimmen aller ihrer Vertrete-

rinnen und Vertreter im Gremium zu fordern, die Beschlussfassung für vier Wochen auszusetzen, um eine rechtliche Prüfung der Zuordnung des Entscheidungsgegenstandes zu ermöglichen (im Sinne eines suspensiven *Widerspruchs*). Dabei sollen die *mangelnde Einigung* und der *Widerspruch* unterschiedlichen qualitativen Voraussetzungen unterliegen: Während der Widerspruch als gesonderter Verfahrensschritt die Gesamtheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe erfordert (s.u.), wird die mangelnde Einigung als logisch vorausliegendes Ereignis nicht in dieser Weise qualifiziert, so dass auch offen bleibt, ob hier unter den Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen Einstimmigkeit vorliegen muss. Würden erst Pattsituationen zwischen den Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Statusgruppen zu einer mangelnden „Einigung“ führen, wäre der gesonderte *Widerspruch*, der die Stimmen aller Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe fordert, überflüssig. Zudem ist festzustellen, dass eine *Einigung* im Sinne eines demokratischen Entscheids über die Zuordnung der Angelegenheit schon logisch defizitär wäre, da auch hier zunächst geklärt werden müsste, in welchem Beschlussmodus abgestimmt wird, mithin auch, ob die Professorenmehrheit gilt.

b) Verhältnis zum „Widerspruch“ seitens einer Statusgruppe

Der Entwurf bleibt überdies unklar bei der Beantwortung der Frage, ob der *Widerspruch* der Vertreterinnen und Vertreter einer Statusgruppe samt seiner Rechtsfolge – nämlich einer Aussetzung der Beschlussfassung für vier Wochen – beliebig oft wiederholbar ist, wenn im Anschluss an den Schlichtungsversuch keine Einigung erzielt wird. Hierin läge eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit, da einzelne nicht-privilegierte Statusgruppen auf diese Weise die Entscheidungsfindung in wissenschaftsrelevanten Fragen uneingeschränkt hinauszögern bzw. gar vollends blockieren könnten.

c) Wirkung der gutachterlichen Prüfung der Rechtsfrage durch den Präsidenten

Nach dem Entwurf soll im Anschluss an den Widerspruch innerhalb der vierwöchigen Frist eine rechtliche Prüfung durch den Präsidenten erfolgen; er kann sich dabei auch des externen Sachverständs (etwa des TMWWD) bedienen. Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung soll ein Schlichtungsversuch erfolgen. Hier bleibt gänzlich unklar, inwieweit eine Bindungswirkung des Ergebnisses der

rechtlichen Prüfung vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Der weiche Wortlaut suggeriert eher die Unverbindlichkeit des Ergebnisses im Sinne einer zu berücksichtigenden Stellungnahme. Abweichungen von diesem präsidentialen Votum wären demnach zulässig, jedoch zu dokumentieren (§ 24a Abs. 2 S. 3 ThürHG-E). Die Entwurfsbegründung hebt allerdings die Vergleichbarkeit der Prüfungspflicht des Präsidenten mit der ihm gem. § 28 Abs. 2 zugewiesenen Aufgabe der Rechtsaufsicht hervor. Dieses Institut beinhaltet anerkanntermaßen das Recht zur Beanstandung rechtswidriger Maßnahmen anderer Organe oder Gremien.

Die Annahme der Verbindlichkeit des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung, die der Präsident vorgenommen hat, käme jedoch der Sache nach einem Entscheidungsrecht gleich, das die nach-folgende Schlichtung, wenn sie auf der Grundlage des Votums des Präsidenten erfolgen soll, ins Leere laufen ließe. Darüber hinaus läge in einer einfachgesetzlich normierten präsidentialen Definitionskompetenz, die den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, also die Reichweite von Forschung und Lehre, betrifft, ein unüberwindbarer Widerspruch zum Gewährleistungsgehalt dieses Grundrechts. Diese verfassungsrechtliche Garantie fordert aufgrund der Eigengesetzlichkeit des Lebensbereiches *Wissenschaft* eine Bestimmung der Reichweite des Schutzgehaltes gemäß dem Selbstverständnis der Grundrechtsträger selbst. Eine solche autonome Auslegung durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterliegt allein der letztverbindlichen Prüfung und Entscheidung der Gerichtsbarkeit (Art. 19 Abs. 4 GG). Insoweit lässt der Entwurf auf ein signifikantes Defizit an verfassungsrechtlicher Reflexion und Durchdringung schließen. Das Verfassungsrecht wird in der Begründung des Entwurfs stets nur als „Gebot“ oder „Erfordernis“ apostrophiert. Es hat für die Urheber des Entwurfs hingegen keinen das einfache Recht – hier das „Hochschulgesetz“ – prägenden und alle seine Regelungen durchdringenden Prinzipiencharakter („Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht“).

d) Unklarheiten hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens

Auch die *Schlichtung*, wie sie im Entwurf angelegt ist, erweist sich als rechtlich bedenklich. Sie soll unter Heranziehung jeweils eines Vertreters der Statusgruppen im jeweils zuständigen Gremium erfolgen. Obgleich der dem kollektiven Arbeits-

recht entlehnte Begriff die ausgerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites impliziert, ist klarzustellen, dass es sich bei der Zuordnung einer Angelegenheit zu den Forschung und Lehre unmittelbar betreffenden Gegenständen um keine Entscheidung handelt, die ein Auswahlermessen zwischen verschiedenen, gleichermaßen rechtmäßigen Alternativen einräumt. Kurzum: Kompromisse sind hier nicht möglich, vor allem angesichts der mit dem Entscheid verbundenen Rechtsfolge, nämlich einer bei der Beschlussfassung im Gremium erforderlichen Mehrheit der Sitze und Stimmen der Hochschullehrer im Vergleich zu den anderen drei repräsentierten Statusgruppen („Professorenmehrheit“). Wie oben dargelegt, lässt der Entwurf nicht erkennen, ob das Ergebnis der rechtlichen Prüfung für das nachfolgende Schlichtungsverfahren verbindlich sein soll (was ihm effektiv den Sinn nähme). Darüber hinaus ist völlig unklar, wie die *Schlichtung* herbeigeführt werden soll, insbesondere, ob ein „Schlichter“ heranzuziehen ist, welche Kompetenzen er haben soll und ob der Entscheid mit Einstimmigkeit zu fällen ist. Letzteres verstieße gegen die Wissenschaftsfreiheit.

e) Implizit vorausgesetzter Entscheid des Ministeriums zur Klärung der Frage

Kommt keine Schlichtung zustande, könnte das Schlichtungsverfahren bei fortbestehender Blockade durch auch nur eine der im Gremium vertretenen Statusgruppen nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs beliebig oft wiederholt werden. Dies würde die Beschlussfähigkeit des Gremiums und letztlich die Handlungsfähigkeit der Hochschule insgesamt massiv beeinträchtigen. Wie bereits in der Entwurfsbegründung anklingt, wird die Prüfungspflicht des Präsidenten gem. § 33b Abs. 3 ThürHG-E als mit der ihm obliegenden Aufgabe der Rechtsaufsicht (§ 28 Abs. 3 ThürHG-E) *vergleichbar* betrachtet. So ließe sich aus der Beanstandungskompetenz des Präsidenten die Möglichkeit schließen, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) anzurufen, das einen rechtsaufsichtlichen Entscheid hinsichtlich der strittigen Zuordnung einer Angelegenheit zum Bereich der Wissenschaft treffen müsste. Diese Ansicht wurde im Rahmen des Fachgesprächs, das am 17. Mai 2017 an der Universität Erfurt unter Beteiligung von StS M. Hoppe und dem stv. Abteilungsleiter im TMWWDG, K. Ziesenis, stattfand, bestätigt. Indes ist schon zweifelhaft, ob eine (entgegen dem wohl als *unverbindlich* zu qualifizierenden Ergebnis der rechtlichen Prüfung des

Präsidenten) anhaltende Weigerung der widersprechenden Gremienvertreterinnen und -vertreter, eine – wie auch immer zu verstehende – Einigung herbeizuführen, als eine durch das Ministerium aufhebbare „Maßnahme“ oder als ein „Beschluss“ im Sinne von § 17 Abs. 5 Ziff. 1 anzusehen ist. Die mangelnde Einigung im Schlichtungsverfahren ist im Sinne der „Nicht-Einigung“ auf der ersten Stufe dieses Verfahrens zu verstehen. Zudem ist die Annahme einer Entscheidungskompetenz des Ministeriums mit dem grundrechtlichen und institutionellen Schutz der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar.

f) Konsequenz: Eröffnung des Rechtsweges

Die dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot widersprechende Regelung des § 33b Abs. 3 ThürHG-E wird im Ergebnis dazu führen, dass hochschulintern nicht zu klärende Streitigkeiten darüber entstehen werden, ob im Einzelfall mit Professorenmehrheit abzustimmen ist oder nicht. Die oben genannten Unklarheiten hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens in seinen einzelnen Teilschritten, insbesondere aber die Verbindlichkeit des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung durch den Präsidenten betreffend, ist unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Maßstäben der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und gerät in Konflikt mit der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art 5 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 27 Abs. 1 S. 2 Thüringer Verfassung. Es lässt sich bereits jetzt vorhersehen, dass der Schlichtungsmechanismus, wenn er denn in Gesetzesform gegossen wird, einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung bedarf. Da es sich bei den Begriffen *Forschung und Lehre* im Kontext des ThürHG um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, obliegt die *letzverbindliche* Auslegung anlässlich eines Streits über die Zuordnung von Angelegenheiten der Hochschulen dem Richter. Verfassungskonform wäre allein ein „Schlichtungsverfahren“, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer ein gerichtlich überprüfbares Letztentscheidungsrecht bei der Definition einer Angelegenheit als Gegenstand von Forschung und Lehre überantwortet. Diese professorale Prärogative könnte dann wirksam werden, wenn nach Ablauf einer vierwöchigen Bedenkfrist gegen die Zuordnung einer Angelegenheit zu Forschung und Lehre von Seiten aller Vertreterinnen und Vertreter einer Statusgruppe im jeweiligen Gremium weiterhin Widerspruch erhoben wird.

II. Reichweite der Beteiligungsrechte des Senats

Mit dem Entwurf des novellierten Thüringer Hochschulgesetzes geht eine begrüßenswerte Aufwertung des Senats im hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge einher, die sich insbesondere in der Ausweitung seiner Entscheidungsbefugnisse gegenüber Hochschulleitung und Hochschulrat äußert (etwa hinsichtlich des Abschlusses der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung). Damit will der Gesetzgeber offensichtlich der jüngeren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Genüge tun. Dennoch sind zur Zusammensetzung und zu den Zuständigkeiten des Senats einige kritische Anmerkungen zu machen.

a) Zusammensetzung des Senats

Das Bundesverfassungsgericht hat es als unabweisbar angesehen, dass eine Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an Leitungsorgane nur in dem Maße erfolgen darf, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch so abgesichert sind, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaft ausscheidet. Eine Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat durch lediglich drei Professoren bzw. Professorinnen ist mit dem Erfordernis der Repräsentanz eines „gefächerten wissenschaftlichen Sachverständs“ und mit dem Schutz der „Binnenpluralität“ einer Hochschule in Gestalt dieses Vertretungsorgans nicht vereinbar.

b) Keine Beteiligung des Senats beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen mit dem Freistaat Thüringen

Während der Senat nach dem vorliegenden Entwurf vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch das Präsidium sein Einvernehmen erteilen muss (§§ 27 Abs. 1 Ziff. 1, 33 Abs. 1 Ziff. 7 ThürHG-E), ist hinsichtlich des Abschlusses der Rahmenvereinbarung keiner Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage festzustellen. Eine Beteiligung des Senates in Form des notwendigen Einvernehmens ist zwingend erforderlich, da die Rahmenvereinbarung weiterhin den Gestaltungsrahmen für die sie konkretisierenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorgeben soll (vgl. §§ 11, 12 Abs. 1 ThürHG-E). Dies betrifft auch den finanziellen Rahmen der Mittelzuweisungen durch das Land. Hierüber hat der „erweiterte Senat“ zu entscheiden.

c) Recht zu einer haushaltspolitisch relevanten Stellungnahme nur beim Entwurf des Wirtschaftsplans

Nach dem vorliegenden Entwurf hat der Senat lediglich ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des Haushaltsplanes (§ 33 Abs. 1 Ziff. 13). Haushalterische Entscheidungen wie die über den Wirtschaftsplan einer Hochschule sind nicht etwa wissenschaftsfern, sondern angesichts der Angewiesenheit von Forschung und Lehre auf die Ausstattung mit Ressourcen wissenschaftsrelevant (vgl. BVerfG vom 24.06.2014, Az. 1 BVR 3217/07, Medizinische Hochschule Hannover). Haushalts- und Budgetentscheidungen müssen die verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Anforderungen an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit hinreichend beachten. Durch das bloße Recht zur Stellungnahme ist es dem Senat nicht möglich, seine Auffassung auch tatsächlich selbst durchzusetzen.

d) Keine selbstbestimmte Trennung des Senats von der Hochschulleitung möglich

Gemäß § 28 Abs. 9 ThürHG kann der Präsident auf Antrag des Senats oder des Hochschulrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung (§ 33a ThürHG-E) abgewählt werden; dabei bedarf die Abwahl zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Abwahl der der Hochschulleitung stößt beim Bundesverfassungsgericht auf Bedenken, wenn diese an eine qualifizierte Mehrheit gebunden ist, welche nicht alleine von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erreicht werden kann, so dass eine selbstbestimmte Trennung von der Hochschulleitung nicht möglich ist. Die Hochschulversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des (gruppenparitätisch besetzten, vgl. § 33 Abs. 3 ThürHG-E) Senates und des Hochschulrates zusammen. Einen Verweis auf den die Abstimmungsmodalitäten regelnden § 33b ThürHG enthält § 33a ThürHG-E hinsichtlich der Hochschulversammlung nicht. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können daher in der Hochschulversammlung nicht alleine die erforderliche Mehrheit erreichen. Dieses verfassungsrechtliche Bedenken besteht ungeachtet des Umstands, dass die Kompeten-

zen des Senats in gewissem Maße anwachsen sollen, so dass das erleichterte Abwählerfordernis als Kompensat unzureichender Beteiligungsrechte keine überragende Rolle mehr spielt.

III. Stärkung des Hochschulrates

Die Besetzung des Hochschulrates mit internen und externen Mitgliedern ist aus Sicht des DHV gegenüber dem bisherigen Modell zu bevorzugen. Allerdings sind zwei hochschulinterne Mitglieder aus zwei verschiedenen Statusgruppen nicht ausreichend, um die internen Interessen im Hochschulrat angemessen repräsentieren zu können. Die Vorgabe, dass ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats ein Vertreter aus dem Fachministerium sein soll, hält der DHV für einen Irrweg, der die unabhängige Beratungs- und Kontrollinstanz, die der Hochschulrat sein soll, ad absurdum führt, denn der Hochschulrat ist ein Organ der Selbstverwaltungsinstitution „Hochschule“. In der Regel dürfte bei dieser Person nicht nur spezielles Hintergrundwissen, sondern auch eine große Möglichkeit einer Einflussnahme auf die übrigen Hochschulratsmitglieder vorliegen. Ist eine solche Mitgliedschaft unbedingt gewünscht, um internes Fachwissen aus dem Ministerialbereich im Hochschulrat zu haben, so sollte dieses Mitglied aus Sicht des DHV nur eine beratende Stimme haben und nicht die Chance erhalten als „Zünglein an der Waage“ bei internen Abstimmungen ministerielle Interessen zugunsten oder zulasten der Hochschulen einbringen zu können.

Grundsätzlich begrüßenswert ist dagegen die Einführung von Regelungen zu Berichtspflichten des Hochschulrates gegenüber dem Senat und dem Ministerium. Die Einführung aufsichtsratsähnlicher Kontroll- und Aufsichtspflichten des Hochschulrates beurteilt der DHV dagegen sehr kritisch. Insbesondere die erforderliche Zustimmung des Hochschulrates zum Wirtschaftsplan der Hochschule, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums gibt dem Hochschulrat Möglichkeiten der Einflussnahme, die erhebliche Auswirkungen auf die Ausrichtung und Zukunftsplanung der Thüringer Hochschulen haben können.

IV. Quotenregelung in den Hochschulgremien § 21 Abs. 4 ThürHG-E

Der DHV erachtet die Regelung in § 21 Abs. 4 ThürHG-E, wonach Frauen bei der Besetzung von Hochschulgremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 Prozent

berücksichtigt werden sollen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist, für verfehlt. Der Gesetzentwurf übersieht, dass die Gremien einer Hochschule, die als Gruppenschule organisiert ist, nicht in erster Linie Geschlechter repräsentieren, sondern nach Gruppen zusammengefasste Interessen der Mitglieder.

Eine „Quotenregelung“ birgt zudem das Risiko, dass Wissenschaftlerinnen über Gebühr mit Aufgaben der Selbstverwaltung belastet werden. Es besteht die konkrete Gefahr einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, wenn durch die übermäßigen Aufgaben in der Selbstverwaltung die Möglichkeiten der Tätigkeit in Forschung und Lehre und damit die eigene wissenschaftliche Karriere beeinträchtigt werden. Zwar ermöglicht die Regelung Ausnahmen von der Quote mit entsprechender Begründung. Welche Ausnahmen allerdings konkret möglich sind, bleibt offen. Hierzu sollte in jedem Falle auch die individuelle Überbelastung von Wissenschaftlerinnen durch Selbstverwaltungsaufgaben gehören.

V. Studium und Lehre

a) **Obligatorische Einführung von Studienkommissionen, § 36a**

In § 36a ThürHG-E ist die verpflichtende Einführung von Studienkommissionen vorgesehen, die als Gremien auf der dezentralen Ebene gegenüber anderen Organen und Gremien wie Dekan und Fakultätsrat unterstützend und beratend in Fragen von Studium und Lehre auftreten sollen. Ihnen wird dabei ein Initiativrecht in den Gremien unterhalb der zentralen Ebene eingeräumt (§ 36a Abs. 2 S. 2 ThürHG-E). So soll die Mitwirkung der Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gesteigert werden.

Dabei bleibt fraglich, ob die Anforderungen an die Zusammensetzung der Studienkommissionen mit den im Entwurf aufgestellten einfachgesetzlichen Anforderungen und den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind. Gemäß § 36a Abs. 3 S. 1 ThürHG-E gehören den Studienkommissionen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie Mitglieder weiterer Gruppen an, woraus folgt, dass nicht zwingend alle Gruppen vertreten sein müssen. Dabei sollen

alle vertretenen Gruppen über die gleiche Anzahl an Sitzen und Stimmen verfügen. Aus dem Fachgespräch vom 17. Mai 2017 ging hervor, dass es dem Organisationsermessen der Hochschulen überlassen bleiben soll, in ihren Grundordnungen zu regeln, welche Statusgruppen neben der Gruppe der Studierenden in den Studienkommissionen vertreten sein sollen. Hier ist hervorzuheben, dass das vom Thüringer Gesetzgeber verfolgte Ziel, den Grundsatz der paritätischen Entscheidungsstrukturen und der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen und allen Gremien und Organen der Hochschulen einzuführen, in Gremien der dezentralen Ebene (§ 36 Abs. 1 ThürHG-E) nicht konsequent durchgehalten wird, sondern die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise ausgeschlossen bleiben. Mithin ist fraglich, ob unbeschadet des bloßen Vorschlags- und Beratungsrechts der Studienkommissionen nicht eine namentlich in Bezug auf die Fakultätsräte spiegelbildliche Zusammensetzung verfassungsrechtlich aus Gründen der „Systemgerechtigkeit“ geboten ist.

Nach der Entwurfsbegründung können den Studienkommissionen in den Grundordnungen der Hochschulen weitere Aufgaben zugewiesen werden, zu denen auch Beschlusskompetenzen zählen, sofern dadurch nicht andere Gremien oder Organe in ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben berührt werden; siehe Entwurf vom 9.5.2017, S. 145. Soweit ihnen Beschlusskompetenzen zugewiesen werden, unterliegen sie der Professorenmehrheit (§§ 36 Abs. 1 S. 1 und 2, 33b ThürHG), da die Lehre als Teilaspekt der Wissenschaft unmittelbar betroffen ist. Dies setzt notwendig voraus, dass unter den „Mitgliedern anderer Gruppen“ zwingend Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer verstanden werden. Gegenüber der Rechtslage in NRW, dessen Hochschulzukunftsgesetz (HZGNW) den Hochschulen weitgehende Gestaltungsspielräume mit dem Ziel der Gewährleistung einer angemessenen Mitwirkung aller Statusgruppen eröffnet, ist festzustellen, dass mangels solcher flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten eine „Kompensation“ fehlender Parität in Hochschulgremien durch andere Mitwirkungsinstrumente (wie etwa Studienkommissionen) nach dem ThürHG-E nicht dieselbe partizipationssteigernde Wirkung entfalten, sondern eher zu einer zusätzlichen Verkomplizierung der Hochschulstruktur durch zeitintensive Abstimmungsprozesse führen wird.

b) Grundsätzliche Abschaffung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, § 49 Abs. 3 ThürHG-E

Die gem. § 49 Abs. 3 ThürHG-E im Grundsatz abgeschaffte Pflicht der Studierenden, in Lehrveranstaltungen anwesend zu sein, ruft in der jetzigen Ausgestaltung der Ausnahmen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Lehrfreiheit hervor. Anwesenheitspflichten sollen nur noch für Exkursionen, Sprachkurse und „vergleichbare Lehrveranstaltungen“ angeordnet werden können. Die „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ sind nach der Entwurfsbegründung dadurch qualifiziert, dass das Lernziel ohne Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht erreicht werden kann. Beispielhaft genannt werden hier etwa Projektgruppenkleinarbeiten oder Laborversuche. Aus dem Wortlaut „vergleichbare Lehrveranstaltungen“ erschließt sich nicht, ob hiermit auf konkrete Lehrveranstaltungen oder einen bestimmten Typus von Lehrveranstaltung Bezug genommen wird; letzteres legen die in der Begründung des Entwurfs genannten weiteren Regelbeispiele nahe. Aus dem am 17. Mai 2017 geführten Fachgespräch ergibt sich, dass es den Hochschulen überlassen sein soll, in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen zu definieren, unter denen eine Anwesenheit ausnahmsweise für verpflichtend erklärt werden kann. Dabei sollen die verfassungsrechtlich garantierte Ausbildungsfreiheit der Studierenden gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 GG sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert den Nachweis der notwendigen Anwesenheit im konkreten Einzelfall und soll so einen pauschalen Verweis auf bestimmte Formen von Lehrveranstaltungen ausschließen. Es ist geboten, den Katalog der Regelbeispiele in § 49 Abs. 3 ThürHG-E um den Lehrveranstaltungstypus „Seminar“ zu erweitern. Diese Veranstaltungsform ist nämlich nicht primär auf reine Wissensvermittlung ausgerichtet, sondern lebt vom Dialog zwischen Lehrendem und Studierenden, insbesondere auch von einem Vortrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer („Referat“). Seminare tragen somit dazu bei, Kenntnisse in Beherrschung der wissenschaftlichen Argumentation zu schulen, und sind so ihrem Wesen nach „ergebnisoffen“. Sie heben sich mithin von einer Vorlesung ab, deren Lehrinhalte prinzipiell in Eigenarbeit des Studierenden nachgeholt werden können. Die autonome Ent-

scheidung der Studierenden, an Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen teilzunehmen oder zu fehlen, ist durch die einfachgesetzliche Studierfreiheit gemäß § 7 Abs. 4 ThürHG gedeckt. Hinsichtlich der möglichen Anordnung einer Anwesenheitspflicht in Seminaren ist aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend, dass die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 27 Abs. 1 S. 2 Thüringer Verfassung zustehende Garantie der Lehrfreiheit auch einen Anspruch auf Bereitstellung eines funktionsfähigen Rahmens für die Durchführung der Lehre gegenüber der Hochschule vermittelt. Diese Garantie ist mit der Studier- und Lernfreiheit der Studierenden in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Dabei kann die Studier- und Lernfreiheit hinter den Anspruch der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf funktionsfähige Lehrveranstaltungen zurücktreten, sofern der Lehrzweck nicht durch mildere Mittel als eine Anwesenheitspflicht erreicht werden kann.

c) Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf, § 41

Der DHV weist darauf hin, dass die in § 41 Abs. 6 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, Studiengänge so zu gestalten, dass Auslandsaufenthalte möglich werden, als zwingende Vorgabe nicht umsetzbar ist. Insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Semesterzeiten im Ausland würden die Hochschulen durch eine solche Regelung vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Die bisher als zwingend gestaltete Regelung („sind so zu gestalten“...) sollte relativiert werden.

VI. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren, § 54 ThürHG-E

Der DHV sieht kooperative Promotionsverfahren als sinnvolle Möglichkeit an, um Absolventen von Fachhochschulen die Promotion zu ermöglichen. Kooperative Promotionsverfahren, in welchen ein Fachhochschulprofessor als Betreuer und Gutachter in Zusammenarbeit mit dem universitären Doktorvater am Promotionsverfahren mitwirkt, bieten durch die intensive Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen einen Schlüssel zum Erfolg für die Promotion von Fachhochschulabsolventen. Ein eigenes Promotionsrecht für Fachhochschulen lehnt der DHV

dagegen ab. Es verwischt die Unterschiede in der Ausrichtung der einzelnen Hochschultypen und birgt das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören.

VII. Zivilklauseln, § 5 Abs. 3 ThürHG-E

Der DHV wendet sich entschieden gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Grundlage für die Einführung von so genannten Zivilklauseln durch die Hochschulen in Thüringen. Der DHV erkennt an, dass mit Zivilklauseln, die eine Forschung für militärische Zwecke untersagen, ethisch wertvolle Ziele verfolgt werden. Aus Sicht des DHV handelt es sich allerdings bei der Einführung von Zivilklauseln um ein ungeeignetes Mittel zur Erreichung dieser Ziele.

Zivilklauseln greifen in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre ein. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist aus verfassungsrechtlicher Sicht in der Wahl und Bearbeitung seines Forschungssujets frei. Daher haben weder der Gesetzgeber noch die Hochschulen die Befugnis, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter einen – und sei es noch so wohlmeinenden - Gesinnungsvorbehalt zu stellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen für ihre Forschung autonome Verantwortung. Um der einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen entgegenzutreten, stehen mit dem Strafrecht, dem Kriegswaffenkontrollrecht und dem Außenwirtschaftsrecht wirkungsvolle Rechtsinstrumente bereit.

VIII. Berufung von Professoren, § 78 ThürHG-E

Der DHV begrüßt den durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Verzicht auf die bisherige Ernennungszuständigkeit des Ministeriums und die Verlagerung auf die Ebene der Hochschulleitung. In vielen anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) hat sich dies bewährt.

a) „Hausberufungsverbot“ für Juniorprofessoren

Die Neuregelung des "Hausberufungsverbot" für Juniorprofessoren mit der Anforderung einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen oder künstlerischen

Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule oder eines Hochschulwechsels nach der Promotion ist eine Konkretisierung des Grundsatzes der Bestenauslese, die aus Sicht des DHV den Vorgaben des Verfassungsrechts noch entspricht und zu begrüßen ist. Der DHV regt an, die Regelung auf Nachwuchsgruppenleiter/innen zu erweitern, die durch ein kompetitives, externes Verfahren ausgewählt wurden (z.B. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiter). Für diese gilt bisher, dass sie als Mitglieder der Hochschule nur „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ berufen werden können, eine regelhafte Definition des Ausnahmefalles erfolgt jedoch nicht.

b) Rückzahlungsverpflichtung von Ausstattungsmitteln bei „vorzeitigem“ Wechsel

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Berufungszusagen mit der Verpflichtung zu verbinden, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben und dass diese bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Hochschule die Ausstattungsmittel zurückzahlen muss. Der DHV erachtet eine entsprechende Klausel als unangemessenen Eingriff in die verfassungsrechtliche Freiheit der Berufswahl. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Ausstattungsmittel ist vor diesem Hintergrund rechtswidrig. Die Ausstattung fließt nicht dem Professor persönlich zu, sondern sie dient der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben. Bei einem Wechsel vor Ablauf einer im Berufsangebot vorgesehenen - und gesetzlich nicht näher definierten - Zeit an eine andere Hochschule verliert die bisherige Hochschule weder das Eigentum an aus den Mitteln angeschafften Ausstattungsgegenständen, noch kann sie die Arbeitskraft von vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr nutzen.

c) Quotenregelung bei der Besetzung der Berufungskommission

Das Erfordernis, das einer Berufungskommission mindestens ein externer Hochschullehrer angehören soll, erachtet der DHV als sinnvoll zur Wahrung einer der Bestenauslese entsprechenden Auswahl. Die vorgesehene Quotenregelung zur Besetzung von Berufungskommissionen, wonach mindestens 40% Frauen sein sollen, ist aus Sicht des DHV problematisch. In vielen Fächern ist eine solche Quote bisher nicht umsetzbar. Es droht eine weitere Überlastung von Wissenschaftlerinnen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung, wonach die Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden kann, ist daher zwingend erforderlich. In der Regel sollte diese

Ausnahme dann nutzbar sein, wenn die im Fach bereits vorhandene Quote erfüllt ist.

d) Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Einbeziehung von Bewerberinnen/Bewerbern in die Vorstellung und Begutachtung

Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten, zu fordern, dass eine von ihr benannter Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird, ist aus Sicht des DHV abzulehnen, da es verfassungswidrig ist. Die Entscheidung über die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur kann nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nur durch Personen erfolgen, die selbst eine entsprechende Qualifikation vorweisen und die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber daher wissenschaftsadäquat vornehmen können.

IX. Dienstrechtliche Stellung der Professoren, § 79 ThürHG-E

Grundsätzlich begrüßenswert ist, dass der Gesetzentwurf die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nunmehr als Regelfall erachtet. Die erforderliche Voraussetzung, dass anhand einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft eine Bewährung festgestellt wird. Offen lässt der Entwurf allerdings, wer diese Feststellung trifft. Negativ ist aus Sicht des DHV, dass die Vorschrift in Satz 4 als Fall der Möglichkeit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit wiederum u.a. den Erstruf benennt. Hier könnte z.B. eine Einschränkung dadurch vorgenommen werden, dass man diese Möglichkeit nur eröffnet, wenn eine Bewährung, wie sie für die Ernennung auf Lebenszeit erforderlich ist, bislang nicht erfolgt ist bzw. erfolgen konnte, z.B. bei Rufen aus der Industrie.

Aus Sicht des DHV sollte die bisherige Regelung in § 79 Abs. 3 zur Teilzeit auch die Möglichkeit der Familienteilzeit erwähnen.

X. Forschungs- und Praxissemester, § 80, Neuregelung in der LVVO

Auch die Novellierung der Bestimmungen über das Forschungs- und Praxissemester („Forschungsfreisemester“) ist kritisch zu beurteilen. Während nach § 80 ThürHG in der geltenden Fassung die das Forschungs-/Praxissemesters auf Antrag

des Professors oder der Professorin vom Leiter der Hochschule bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (nach neun Semestern aktiver Lehre und Forschung) gewährt wird, sieht § 80 Abs. 2 ThürHG-E keinen derartigen bedingten Anspruch vor, sondern stellt die Entscheidung in das Ermessen der zuständigen Stelle („Präsidium“). Eine Konkretisierung dieser Regelung soll gem. § 89 Abs. 5 ThürHG-E in der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung erfolgen. Insoweit muss betont werden, dass die Entscheidung über die Gewährung des Forschungs- und Praxissemesters den Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seiner bzw. ihrer persönlichen Rechtsstellung – also im sog. „Grundverhältnis“ – betrifft und damit den Charakter eines Verwaltungsaktes im Sinne von § 35 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes hat. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige mit § 80 Abs. 2 ThürHG übereinstimmende Verwaltungspraxis eine Selbstbindung der entscheidenden Stellen über den Gleichheitssatz bewirkt und so auch weiterhin einen Anspruch auf Freistellung nach jeweils neun Semestern vermittelt. Dem steht die Ermessensregelung in § 80 Abs. 2 ThürHG-E nicht entgegen, da auch eine Freistellung vor Ablauf der Wartezeit möglich bleibt.

Hinsichtlich der Betroffenheit der das Forschungsfreisemester beantragenden Professorinnen und Professoren in ihrer persönlichen Rechtsstellung ist außerdem zu bemängeln, dass der Verweis auf die zu treffende Regelung des Verordnungsgewalters nicht dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz entspricht, demzufolge die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Aspekte durch den Gesetzgeber selbst zu entscheiden sind und nicht an die Exekutive delegiert werden können. Dies gilt auch im Kontext der Hochschulen zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Der Entwurf konturiert die Voraussetzungen der (vorzeitigen) Erteilung des Forschungs- bzw. Praxissemesters weder im Detail noch in groben Umrissen, sondern überantwortet ihre Gestaltung dem zuständigen Ministerium im Wege der Rechtsverordnung. Auch wenn die grundsätzliche Flexibilisierung der Regelung, mit der die Streichung der Voraussetzungen des derzeitigen § 80 Abs. 2 ThürHG begründet wird, in den gerichtlich nicht überprüfbaren Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers fällt, sind die Voraussetzungen insbesondere für die vorzeitige Erteilung eines solchen Forschungs- und Praxissemesters (vor dem Ablauf von neun Semestern) wegen der Bedeutung für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vom parlamentarischen Gesetzgeber festzulegen.

XI. Hochschulmedizin

Der DHV begrüßt grundsätzlich die Stärkung der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Wahl und Abwahl des Klinikumsvorstands. Vor dem Hintergrund des MHH-Urteils des BVerfG ist jedoch aus Sicht des DHV Kritik an der Beteiligung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Findungskommission zur Findung der Vorstandsmitglieder auszuüben. Die Findungskommission ist nach dem Gesetzentwurf zu gleichen Teilen mit Mitgliedern des Fakultätsrats und des Verwaltungsrats besetzt ist, der Vorsitz liegt beim Verwaltungsratsvorsitzenden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht muss in einem Findungsverfahren die Mitwirkung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler jedoch hinreichend gesichert sein.

Auch bezüglich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder bestehen weiterhin klare verfassungsrechtliche Bedenken. Der wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl der anderen beiden Mitglieder des Klinikumsvorstands ist der Verwaltungsrat zuständig. Der Fakultätsrat kann zwar die Abwahl beantragen und es ist stets sein Einvernehmen mit der Abwahlentscheidung erforderlich. Die eigentliche Abstimmung erfolgt jedoch im Fakultätsrat, in dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der medizinischen Fakultät weder eine einfache noch eine qualifizierte Mehrheit haben.

Auch die andere durch das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Alternative der Sicherung einer ausreichenden Einflussnahme der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen ist nicht konsequent umgesetzt worden. So kann der Fakultätsrat zum Entwurf des Wirtschaftsplanes für Forschung und Lehre, zum Jahres- und Konzernabschluss, der für die Trennungsberechnung abgegeben werden muss sowie zum Lagebericht des Universitätsklinikums Jena zwar eine Stellungnahme abgeben, weitergehende Einflussnahmemöglichkeiten bestehen jedoch nicht. An der Aufteilung der Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten ist der Fakultätsrat überhaupt nicht beteiligt.

Auch im Bereich der Hochschulmedizin ist die Auflistung der Angelegenheiten in Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung nicht abschließend. Streitigkeiten über die Betroffenheit von Forschung und Lehre dürften auch hier vorprogrammiert sein.

Der DHV ist schließlich der Ansicht, dass die grundsätzliche gesetzliche Vorgabe im Bereich der Hochschulmedizin, Professorinnen und Professoren in leitender Funktion am Universitätsklinikum nur im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, abträglich für die Wissenschaftsfreiheit ist. Es sollte gesetzlich das Beamtenverhältnis wieder als Regelfall ermöglicht werden. Damit würde sich Thüringen bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Bereich der Medizin einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

gez. Professor Dr. Klaus Gürlebeck

- Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Hochschulverband -

30. Mai 2017